

## Merkblatt

### für Versorgungsberechtigte

(Hinweise auf anzeigepflichtige Änderungen von persönlichen Verhältnissen)

1. Versorgungsberechtigte sind verpflichtet (§ 10 Abs. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) ihrem für die Versorgung zuständigen früheren Dienstherrn oder der Versorgungskasse unverzüglich anzuzeigen:

a) die Verlegung des Wohnsitzes,

b) den Bezug und jede Änderung von

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,

Hinweis:

Wird auf eine der vorgenannten Leistungen verzichtet oder wird sie nicht beantragt oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

c) den Bezug und jede Änderung von

- Erwerbs- und Erwerbbersatzeinkommen, das eine Witwe bezieht, die einen über 65 Jahre alten Ruhestandsbeamten geheiratet hatte (§ 34 LBeamtVG) - dies gilt auch für einen Witwer, der eine über 65 Jahre alte Ruhestandsbeamtin geheiratet hatte -,
- Geschiedenen-Witwen- oder -Witwerrente und gleichartigen Hinterbliebenenleistungen, die im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährt werden (§ 93 LBeamtVG),
- Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (§ 73 LBeamtVG),
- Erwerbseinkommen von Versorgungsberechtigten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie kurzfristig erbrachtes Erwerbbersatzeinkommen im Sinne von § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 73 LBeamtVG), wie z. B.

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen

Hinweis:

Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 44 LBeamtVG), steuerfreie Leistung zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte und Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechen.

- neuen Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 74 LBeamtVG),
- Versorgungsbezügen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 76 LBeamtVG),
- Übergangsgeld nach § 60 bzw. § 61 LBeamtVG,
- Einkünften jeglicher Art, die eine wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung waisengeldberechtigte Waise bezieht (§ 40 Abs. 2 LBeamtVG),

d) die Witwe oder der Witwer auch die Verheiratung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG) sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG),

Hinweis:

Wird auf eine der vorgenannten Leistungen verzichtet oder wird sie nicht beantragt oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

e) die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privaten Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 60 Abs. 5 LBeamtVG (Unterbrechung der Zahlung eines Übergangsgeldes),  
f) alle Tatsachen, die eine Änderung des Familienzuschlages einschließlich des Unterschiedsbe-

trages (§ 64 Abs. 1 LBeamtVG) notwendig machen (z. B. Wegfall der Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten),

g) eine rechtskräftige Verurteilung durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten. Dies gilt auch für vor der Zustellung dieses Merkblattes ausgesprochene Verurteilungen.

h) die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, sofern Zeiten im Beitrittsgebiet gemäß § 19 LBeamtVG als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind oder Zuschläge nach den §§ 66 bis 68 LBeamtVG (z. B. Kindererziehungszuschlag, Kinderzuschlag zum Witwengeld, Pflegezuschlag) bezogen werden.

i) bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen/Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, und zwar grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalles, ausnahmsweise innerhalb von drei Jahren, wenn der Versorgungsfall nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist, falls die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit mit der dienstlichen Tätigkeit der letzten fünf Jahre im Zusammenhang steht und dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

2. Gemäß § 10 Abs. 2 LBeamtVG sind Versorgungsberechtigte auf Verlangen der Stelle, die die Versorgung festsetzt, verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

3. Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sein können, sind anzuzeigen, wenn z. B.

a) eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert) oder zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen wird,

b) ein Kind stirbt,

c) ein Kind ins Ausland verzieht,

d) ein vom Kindergeldberechtigten in seinen Haushalt aufgenommenes Kind seines Ehegatten, ein Pflege- oder Enkelkind den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verlassen,

e) ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung beendet, abbricht oder unterbricht oder wenn es zum Wehrdienst oder zu einem ähnlichen Dienst einberufen wird,

f) ein über 18 Jahre altes Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums einer Erwerbstätigkeit nachgeht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt (dies gilt auch dann, wenn die erstmalige Berufsausbildung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist),

g) ein über 18 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, dass es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,

h) ein über 18 Jahre altes Kind, das seither wegen eines fehlenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes berücksichtigt wurde, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhält oder einen solchen nicht mehr anstrebt,

i) dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuss oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder gezahlt wird,

k) das Kind heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht.

4. Über die vorstehend genannten Anzeigepflichten hinaus bitten wir, eventuell in den Bewilligungs- bzw. Festsetzungsbescheiden besonders aufgeführte Auflagen und Anzeigepflichten genau zu beachten.

Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht stets sofort mit richtigen und vollständigen Angaben nach. Sie vermeiden dadurch Nachteile (Entziehung der Versorgung auf Zeit oder auf Dauer - § 10 Abs. 3 LBeamtVG). Fügen Sie bitte den Anzeigen die entsprechenden Belege vollständig bei (z. B. Rentenbescheide mit sämtlichen Anlagen, standesamtliche Urkunde, Bescheinigung der Behörde, Arbeitgeber, Schulen, Universitäten).

### Hinweis

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.